



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Dezember 2008

BMF-010302/0157-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-5120, Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Stahlwaren

Die Arbeitsrichtlinie AH-5120 (Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Stahlwaren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Dezember 2008

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Kasachstan

[Verordnung \(EG\) Nr. 1340/2008](#) des Rates vom 8. Dezember 2008 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung(en)" bezeichnet - über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan.

Inkrafttreten: 24. Dezember 2008; Datum der Veröffentlichung im ABl. Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008.

Geltung ab: 01. Jänner 2009.

1.2. Russische Föderation

[Verordnung \(EG\) Nr. 1342/2007](#) des Rates vom 22. Oktober 2007 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung(en)" bezeichnet - über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation.

Inkrafttreten: 17. November 2007; Datum der Veröffentlichung.

2. Einfuhr von Stahlwaren mit Einfuhrquoten unter Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs

2.1. Einfuhr mit Allgemeinem ("Nichtpräferenziellem") Ursprungszeugnis

(1) (a) Für die Abfertigung der Stahlwaren, die in Anhang 1 der im Abschnitt 1. genannten Verordnungen genannt sind, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, ist ein gültiges Ursprungszeugnis nach den Vorschriften des Anhangs II dieser Verordnungen vorzulegen. Das Ursprungszeugnis wird in englischer Sprache erstellt und vorgelegt. Der Ursprung der Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften bestimmt.

(b) Statt der Vorlage eines Ursprungszeugnisses gemäß den Vorgaben des Anhangs II der im Abschnitt 1. genannten Verordnungen, können die Bestimmungen des Abschnitts 2.3. oder des Abschnitts 2.4. angewendet werden.

(2) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Textilwaren enthalten, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Textilwaren ein gültiges nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode U003 ("Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 ZK-DVO") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Ursprungszeugnisses anzuführen.

(4) Eine Erklärung des Ausführers oder Lieferanten auf der Rechnung ("Nichtpräferenzielle Ursprungserklärung") ist für Stahlwaren nicht vorgesehen.

2.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Von der Maßnahme nicht umfasste Güter

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

2.2.2. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Einfuhr mit alternativ zulässigen Nachweisen des Ursprungs

2.3.1. Zulässigkeit und Gültigkeit der Nachweise

Die nachfolgend aufgezählten Ursprungsnachweise dürfen alternativ zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs verwendet werden. Die zulässigen Dokumente sind im Abschnitt 2.3.2. und Abschnitt 2.3.3. taxativ aufgezählt, andere Dokumente sind nicht zulässig.

2.3.2. Präferenznachweise

(1) Voraussetzung für die Verwendung

Voraussetzung für die Verwendung ist, dass die Präferenznachweise den Vorschriften bzw. Abkommen entsprechen, nach denen sie ausgestellt wurden und dass auch alle anderen für sie geltenden Bedingungen (zB Direktbeförderungsregel, Mengenbestimmungen) eingehalten wurden.

Werden Präferenznachweise als solche als nicht gültig erkannt, liegt auch kein gültiger Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs vor.

Die Verwendung von Präferenznachweisen statt nichtpräferenzierter Ursprungsnachweise ist nicht zulässig, wenn (zB bei Embargos) nichtpräferenzierter Ursprungsnachweise nach bestimmten Modalitäten gefordert werden.

Bei Einfuhren in die EU wird die Gemeinschaft als ein Land betrachtet. Wird daher im Dokument ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft als Bestimmungsland angeführt, die Ware jedoch in ein anderes Bestimmungsland tatsächlich verbracht, so hindert dieser Umstand nicht die Annahme des Dokuments.

(2) Zulässige Dokumente

(a) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode N954 ("Warenverkehrsbescheinigung EUR.1") zu verwenden.

(b) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode U045 ("Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED") zu verwenden.

(c) Das Formblatt EUR.2

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode N864 ("Präferentielles Ursprungszeugnis ('präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung; EUR.2')") zu verwenden.

(d) Ursprungszeugnisse Formblatt A

Ursprungszeugnisse nach Formblatt A dürfen bis auf Widerruf auch dann anerkannt werden, wenn das Ursprungsland GSP-Mitgliedsland ist, diesem Land für die im Dokument genannte Ware jedoch keine Zollermäßigung mehr eingeräumt wird.

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode N865 ("Formblatt A"; Code auch für Replacement Certificates) zu verwenden.

(e) Ursprungszeugnisse "Replacement Certificate"

Siehe lit. d.

(f) Erklärung auf der Rechnung nach Präferenzrecht

Die Erklärung auf der Rechnung nach Präferenzrecht gilt auch statt eines nichtpräferenziellen Ursprungszeugnisses.

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode N864 ("Präferentielles Ursprungszeugnis ('präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung; EUR.2')") zu verwenden.

(g) Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

In der Einfuhranmeldung ist der Dokumentenartencode U048 ("Erklärung auf der Rechnung EUR-MED") zu verwenden.

2.3.3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR

(1) (a) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR bestätigt, dass sich die betreffende Ware im freien Verkehr der Türkei befand, dh. die Türkei hat bei der Einfuhr der Waren in die Türkei bereits alle Einfuhrregelungen der EU (ausgenommen Antidumpingmaßnahmen) angewendet.

(b) Der Ursprung der Waren ist auf der Warenverkehrsbescheinigung A.TR nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Der Artikel 47 ZK-DVO, der die Erfordernisse für nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse regelt, ist auf diese Dokumente nicht anzuwenden, auch wenn sie hier als Ersatz für nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise vorgelegt werden.

(2) Kann vom Einführer eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR nicht beigebracht werden, so ist vom tatsächlichen Ursprung der Ware auszugehen und alle für Einfuhren von Ursprungswaren des betreffenden Drittlands geltenden Maßnahmen anzuwenden.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Textilwaren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung A.TR vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N018 ("Warenverkehrsbescheinigung A.TR") zu verwenden.

2.4. Einfuhrmöglichkeit ohne Ursprungsnachweisdokument

2.4.1. Einfuhren mit Anwendung von Befreiungsbestimmungen

(1) Einfuhren, für die die Befreiungsbestimmungen nach [§ 7 Abs. 1 AußHV 2005](#) angewendet werden können (siehe Arbeitsrichtlinie AH-1120 Abschnitt 1.1. Abs. 1) bzw. bei denen Befreiungsbestimmungen in Anwendung von Abkommen usw. zum Tragen kommen, sind von der Nachweispflicht befreit.

Siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1120.

2.4.2. Wiedereinführen von EU-Ursprungswaren

EU-Ursprungswaren, wenn der EU-Ursprung (zB mit Ausfuhrunterlagen, usw.) glaubhaft dargestellt werden kann. In diesen Fällen ist in der Einfuhranmeldung keine Ausnahme nach dem Außenhandelsrecht zu codieren.

3. Besonderheit "Doppelursprung"

Im Regelfall entspricht der maßgebende Ursprung nach präferenzrechtlichen Vorschriften (nach Artikel 27 ZK sowie Artikel 35 bis 45 ZK-DVO) auch dem nichtpräferenziellen Ursprung (nach Artikel 26 ZK sowie Artikel 47 ZK-DVO).

Die zusätzliche Anmeldung eines vom Präferenzrecht abweichenden Ursprungs ist möglich, der Einführer hat dann neben dem Präferenzursprung auch den nichtpräferenziellen Ursprung nachzuweisen.

Die Führung des doppelten Nachweises des Ursprungs ist auch dann erforderlich, wenn eine Zollpräferenz für ein Ursprungsland beantragt wird, die Einfuhrgenehmigung oder das Überwachungsdokument ein anderes Ursprungsland nach den nichtpräferenziellen Kriterien aufzeigt.

4. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des [§ 39 AußHG 2005](#) sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung anzuwenden. Siehe dazu die AH-1130.